Hrsg. Ullrich Junker

Stauten einer Clubb-Gesellschaft, welche 1690 in Schlesien unter den Namen: Auf die alte Hacke errichtet war

Reprint
Im Mai 2020
Ullrich Junker
Mörikestr.16
D 88285 Bodnegg

33 34

Hildesheimisches Magazin.

5tes Stück.

Mittwoch, den 17ten Januar, 1787.

Statuten einer Clubb-Gesellschaft, welche 1690 in Schlesien unter den Namen: Auf die alte Hacke errichtet war:

Sintemalen ehrbare Gemeinschaft, so manchen Zunft und Gewerben zum Muth und Frommen gereichet, wie jeder männiglichen wohl wissende, als haben sich einige gute Leutlein zusammen gethan, die da alle Mittwoche des Jahrs, den Brach= Heu= und Erndte = Monden ausgenommen, bey den Hrn. Vater Hans Adam zusammen kommen, und sich auf Erden unter einander freuen wollen, als dieweilen unser Leben kurz, und derer Trübsalen unsers Wandels hienieden nit wenige seynd. Zu sothanen löblichen Gemeinde = Sach seynd folgende Satzungen erkieset:

I. Die Gesellschaft soll aus 10 Bider = Männern bestehen, und nit mehr.

II. Die Gesellschaft versammelt sich unter den Namen, der Zechner, Abends um 5 Uhr, und geht christlichen Bürger = Gebrauch nach, wenn der Seiger 10 schlägt aus einander.

III. Jeder Kränzler mag wohl seine Liebste mit zur Stelle bringen, sie muß sich aber nit zu viele mit Plappern herausnehmen, vielweniger große Hofirungen verlangen, auch hat sie in den 5 Kränzel = Stunden, ihren Liebsten und Meister nichts zu befehlen.

IV. Diese Gesellschaft wird mit Thee. Butterschnitten, kalten Braten, Bier, und jeder Kränzler mit einen Stiefel Ungarischen Weins, von dem Maaße eines 4tel Quarts bedienet. Das Bier wird in Krügen mit Zinn beschlagen, und die Speise auf hölzern Tellern aufgetragen.

V. Die Zeit der Kränzeley wird auf folgende Art eingetheilt. Zum Anfang wird von Staatssachen zerschiedentlich hin und her gemunkelt. Darauf mag spielen, wer Lust zu Charten hat, aber nur bis um 8, denn von 8 bis 9 wird getischt, und den Beschluß macht wieder politscher Kurzweil.

VI. Zur Erhaltung guter Zucht und Sitten, werden folgende Aemter und Würden festgesetzt: der eine heißt Schuldheiß, sitzt zu oberst, und die andern Kränzler müssen seinen Geboten unterthänig seyn. Der andere heist Kränzelschreiber, führt's Ladenbuch, und sitzt zu nächst den Schultheiß; der dritte heißt Säckelmeister, hat den Beu-

tel, führt Buch, und Rechnung über Einnahmb und Ausgab; der 4te heißt Kellner, führt Aufsicht über Speiß und Trank; der 5te heißt Meister Trumpf, und ordnet das Spiel. Diese Aemter und Würden werden alle volle Jahre durchs Loos verwechselt.

VII. Damit den unnützen Hofiren der Garaus gespielet werde, so wird der Zuruf: Hör er ! – Hör sie ! – hiemit feyerlich eingeführt. Da sich auch ferner zutrüge, daß gespielet werde, so soll

VIII. Der Gewinner den 4ten Theil des Gewinstes den Säckelmeister aufrichtig einhändigen, der solchen zu Buche bringt.

IX. Die Zeche wird auf einem halben Gulden Rheinisch festgesetzt, welchen der Meister, er komm, oder kommen nicht, an den Säckelmeister ohnweigerlich bezahlt, und muß letzter sich jedesmal mit dem Herrn Vater berechnen.

X. Bringt ein Meister seine Liebste mit, so entrichtet er für ihren Einlaß 3 Mariengroschen absonderlich.

XI. Da sich auch fügen mögte, daß ein Meister unterweilen einen Gumpen mit zur Stelle brächte, so soll derselbe für seinen Einlaß einen halben Gulden absonders erlegen, und muß sich der Gumpe denen Satzungen derer ehrsamen Zehner unterwerfen.

Sothane löbliche Satz= und Ordnung steif, und unverbrüchlichen zu halten, haben sich sämmtliche Meistere durch Handschlag angelobet, behalten sich vorm, daran zu mehren, und zu mindern, so viel Jhnen gut deucht, und zu

mehren dessen Urkund, und Beglaubigung ihre eigenhändige Namensfertigungen unter Bedruckung ihrer Pitschieren wohlwissentlich angehängt, und beygethan. So geschehen im Jahre nach unsers lieben Herrn Geburt dem Ein Tausend Sechshundert, und 90sten. Am St. Veiths Tage.

(L. S.)